



**Fachspezifische
Studien- und Prüfungsordnung
Masterstudiengang
Serial Storytelling: Created by AI & I (M. A.)**

der

Hochschule für Fernsehen und Film München

vom 4. September 2026

Aufgrund von Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch die Art. 15 und 16 des Gesetzes vom 8. Mai 2026 (GVBl. S. 208) geändert worden ist, erlässt die Hochschule für Fernsehen und Film München folgende Satzung:

Aufgrund von § 22 Absatz 5 Allgemeine Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern (AGO) vom 12. Dezember 2000 (GVBl. S. 873; 2001 S. 28, BayRS 200-21-I), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 28. April 2026 (GVBl. S. 259) geändert worden ist, hat die Hochschule die deutsche Rechtschreibung anzuwenden. Mehrgeschlechtliche Schreibweisen durch Wortbinnenzeichen wie Genderstern, Doppelpunkt, Gender-Gap oder Mediopunkt sind unzulässig.

Selbstverständlich sind Personen aller geschlechtlichen Identitäten ausdrücklich mit angesprochen.

Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung

M. A. Serial Storytelling: Created by AI & I vom 04.09.2026

HOCHSCHULE
FÜR FERNSEHEN UND
FILM MÜNCHEN



Inhalt

§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Ziel des Studiums	3
§ 3	Studienbeginn	3
§ 4	Aufbau des Studiums	3
§ 5	Lehr-, Lern- und Prüfungsformen	4
§ 6	Masterarbeit und Kolloquium	4
§ 7	Prüfungsgesamtergebnis	5
§ 8	Inkrafttreten	5

Anlage



§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung regelt für den Masterstudiengang M. A. „Serial Storytelling: Created by AI & I“ in Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Hochschule für Fernsehen und Film München in der jeweils geltenden Fassung den Inhalt und Aufbau des Studiums sowie die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren.
- (2) Der Studiengang ist ein Masterstudiengang im Sinne von Art. 77 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BayHIG.

§ 2 Ziel des Studiums

- (1) Ziel des Studiums ist der Erwerb eines Mastergrades als weiterführenden akademischen berufsqualifizierenden Studienabschluss.
- (2) ¹Der Masterstudiengang soll Studierende für projekt- und anwendungsbezogene Berufsbilder in der Medien- und Filmindustrie qualifizieren sowie zum künstlerischen und wissenschaftlich-forschenden Arbeiten befähigen. ²Studierende erlernen den Umgang mit seriellen Formaten aus medienwissenschaftlicher, konzeptioneller und produktionstechnischer Perspektive und erwerben dabei sowohl tiefgehende analytische Fähigkeiten als auch Führungsqualitäten in der kreativen Arbeit. ³Die Integration aktueller KI-Technologien im gesamten Studium bereitet die Studierenden besonders auf KI-gestützte Arbeitsweisen in der Medienindustrie vor und stattet sie mit zentralen Kompetenzen wie AI-Literacy und AI-Leadership aus.
- (3) Der verliehene akademische Grad lautet „Master of Arts“ (M. A.).

§ 3 Studienbeginn

- (1) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) ¹Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang zu einem bestimmten Wintersemester angeboten wird, besteht nicht. ²Die Hochschule kann von der Aufnahme des Studienbetriebs absehen, wenn nicht genügend geeignete Bewerberinnen bzw. Bewerber zur Verfügung stehen. ³Die Entscheidung trifft die Hochschule vor Beginn des jeweiligen Wintersemesters

§ 4 Aufbau des Studiums

- (1) ¹Der Studiengang ist modular aufgebaut. ²Die Pflichtmodule werden durch Wahlpflichtmodule und gegebenenfalls Wahlmodule ergänzt. ³Das Wahlangebot kann variieren.
- (2) Der Masterstudiengang wird als Vollzeitstudium angeboten.
- (3) ¹Das Studium umfasst insgesamt 120 Leistungspunkte (ECTS) einschließlich der Masterarbeit. ²Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.
- (4) Lehrveranstaltungen und die dazugehörigen Modulprüfungen und Modul-Teilprüfungen werden in deutscher oder englischer Sprache abgehalten.
- (5) In der Anlage dieser Ordnung werden die Prüfungsmodule aufgeführt.



§ 5 Lehr-, Lern- und Prüfungsformen

(1) Folgende Arten von Lehrveranstaltungen sind im Masterstudiengang vorgesehen:

- Exkursion (Exk)
- Kolloquium (Koll)
- Künstlerischer Gruppenunterricht (KüG)
- Künstlerische Projektarbeit (KüPa)
- Seminar/Seminaristischer Unterricht (S)
- Übung (Ü)
- Vorlesung (V)
- Vorlesung mit Übung (VÜ)
- Wissenschaftliche Projektarbeit (WiPa)
- Werkstatt/Workshop (W)

(2) Im Curriculum kommen folgende Prüfungsformen vor:

- Essay (ES)
- Hausarbeit (H)
- Klausur (KL)
- Kolloquium (Koll)
- Künstlerisches Projekt (KüP)
- Künstlerisch-praktisches Projekt (KüP)
- Masterarbeit (MA)
- Mündliche Prüfung (MP)
- Präsentation (Präs)
- Projektarbeit (PA)
- Projektarbeit im Team (PAT)
- Schriftliche Arbeit (SA)
- Schriftliche Prüfung (SP)
- Wissenschaftliche Arbeit (WA)

(3) Lehrveranstaltungen können in Präsenz, online, hybrid oder als Blended Learning durchgeführt werden.

§ 6 Masterarbeit und Kolloquium

- (1) ¹ Die Masterarbeit besteht aus einem künstlerisch-praktischen und einem theoretischen Teil. ²Der künstlerisch-praktische Teil besteht aus einem kreativen Projekt, das die wesentlichen Inhalte des Studiengangs widerspiegelt. ³ Der theoretische Teil beinhaltet eine kritische Reflexion des eigenen Schaffens und eine Dokumentation oder eine Auseinandersetzung mit dem Projekt. ⁴Die Dokumentation wird in Textform (oder in einer individuell zuvor abzustimmenden dokumentarischen Darstellungsweise) aufbereitet und muss mindestens 20 und höchstens 30 Seiten umfassen.
- (2) Vor der Ausgabe des Themas sind mindestens 60 Leistungspunkte nachzuweisen.
- (3) Der Bearbeitungszeitraum für die Masterarbeit beträgt sechs Monate.
- (4) ¹Die Masterarbeit wird als Gruppenarbeit in Teams von mindestens zwei Studierenden erbracht. ²Die zu bewertenden Beiträge der einzelnen Studierenden müssen nach § 20 Abs. 7 Satz 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für Masterstudiengänge klar



abtrennbar, individuell bewertbar und besonders gekennzeichnet sein. ³Auf begründeten Antrag kann die zuständige Professur des Studiengangs das Thema an einzelne Studierende ausgeben.

- (5) KI-Systeme sind bei der Anfertigung der Masterarbeit als Hilfsmittel zugelassen. Die Nutzung ist nach Maßgabe der Regelungen des Studiengangs hinsichtlich der Art und des Umfangs zu dokumentieren.
- (6) ¹Die Endnote des Prüfungsanteils Masterarbeit wird aus dem künstlerisch-praktischen Teil, dem theoretischen Teil und dem Kolloquium gebildet. ²Der künstlerisch-praktische Teil, der theoretische Teil und das Kolloquium werden im Verhältnis der ihnen jeweils zugeordneten Leistungspunkte gewichtet. ³Im Übrigen gelten für Masterarbeit und Kolloquium § 20 der Allgemeinen Prüfungsordnung für Masterstudiengänge.

§ 7 Prüfungsgesamtergebnis

¹Für die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses werden die Endnoten aller Module einschließlich des Moduls Masterarbeit im Verhältnis der ihnen zugeordneten Leistungspunkte gewichtet. ²Im Übrigen gilt § 19 der Allgemeinen Prüfungsordnung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der HFF München vom 16.07.2026 und 04.09.2026.

München, 04. September 2026

Daniel Sponsel

- Präsident -

Diese Satzung wurde am 04.09.2026 in der Hochschule für Fernsehen und Film München Zimmer 3.14 (Verwaltung) niedergelegt; die Niederlegung wurde am 04.09.2026 bekannt gemacht.

Tag der Bekanntmachung ist daher der 04.09.2026.

Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung

M. A. Serial Storytelling: Created by AI & I

Anlage

Sem.	Modultyp	Modulbezeichnung	Lehrform	Prüfungs- form	Prüfungsleistung	Benotet/ Unbenotet	ECTS	
							SWS	ECTS
1	P	Vertiefung ins serielle Erzählen	VÜ, S, W	PA	Konzeptionelle Entwicklung einer eigenen Serie	Benotet	4	7
1	P	KI-unterstützte Serienentwicklung	W, KüG	PA	Pitch-Material für Serienkonzept und Serienpaket	Benotet	7	18
1	P	Medienwissenschaft 1	S	MP	Mündliche Prüfung (30 Min.)	Benotet	2	5
2	P	Filmische Umsetzung	S, KüG	PA, Präs	Visuelles Konzept und Präsentation (max. 15 Min)	Benotet	6,5	14
2	P	Drehbucharbeit	KüG	PA	Pilotdrehbuch (max. 52 S.)	Benotet	3	11
2	P	Medienwissenschaft 2	S	ES	Essay (7 - 10 S.)	Benotet	2	5

Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung

M. A. Serial Storytelling: Created by AI & I



Sem.	Modultyp	Modulbezeichnung	Lehrform	Prüfungsform	Prüfungsleistung	Benotet/ Unbenotet	SWS	ECTS
3	P	Einsatz von KI im nonfiktionalen Bereich	S, Ü	ES, PA	Essay (max. 5 S.) und Serielles Format	Benotet	3,5	9
3	P	Executive Producing and Creative Leadership	S, W	PA	Finanzierungs- und Marketingkonzept	Benotet	6	16
3	WP	Advanced Topics*: Medienwissenschaft 3	S	WA	Schriftliche Arbeit (max. 20 S.)	Benotet	1,5	5
3	WP	Advanced Topics*: Vergleichende Analyse serieller Formate	S	Präs	Präsentation (max. 30 Min.)	Benotet	1,5	5
4	P	Masterarbeit	Koll	MA, Koll	Künstlerisch-praktischer Teil, Theoretischer Teil (min. 20, max. 30 Seiten oder Dokumentation), Kolloquium (mündliche Prüfung von höchstens 60 Minuten)	Benotet	1,5	30
4		Künstlerisches Projekt**		MA	Künstlerisch-praktischer Teil	Benotet	0	20
4		Theorie und Dokumentation**		MA	Theoretischer Teil (min 20, max. 30 Seiten oder Dokumentationen)	Benotet	0	5

Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung

M. A. Serial Storytelling: Created by AI & I



Sem.	Modultyp	Modulbezeichnung	Lehrform	Prüfungs- form	Prüfungsleistung	Benotet/ Unbenotet	SWS	ECTS
4		Kolloquium**	Koll	Koll	Kolloquium (mündliche Prüfung von höchstens 60 Minuten)	Benotet	1,5	5

*Das Angebot an Wahlpflichtmodulen bzw. Wahlmodulen kann semesterorientiert angepasst werden.

** Künstlerisches Projekt, Theorie und Dokumentation, Kolloquium sind dem Modul Masterarbeit zugeordnet.